

# Weisungen

## zur Verleihung der Walliser Agrarauszeichnungen

---

*Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.*

### **1. Grundsatz**

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft fördert und anerkennt das Können, das Engagement und die Beispielhaftigkeit in der Landwirtschaft mit Auszeichnungen, die sie jährlich verleiht.

### **2. Ziele**

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft verleiht 1 bis 3 Auszeichnungen pro Jahr, um jede Person, Gesellschaft oder Gruppierung zu belohnen oder zu unterstützen, die sich im vergangenen Jahr oder während ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit in der Walliser Landwirtschaft ausgezeichnet hat.

### **3. Bedingungen für den Erhalt einer Walliser Agrarauszeichnung**

Die Walliser Agrarauszeichnung ist bestimmt für:

1. eine Person, eine Gesellschaft oder eine Gruppierung, die sich individuell oder kollektiv auf kantonaler Ebene ausgezeichnet hat für:

- ein beispielhaftes Engagement für die Walliser Landwirtschaft;
- Innovation und Pioniergeist oder
- die Qualität ihrer Leistungen oder Produkte.

2. Die Walliser Agrarauszeichnung kann an alle Personen/Gesellschaften/ Gruppierungen verliehen werden, die im Wallis wohnen oder viel zur Walliser Landwirtschaft beigetragen haben.

### **4. Zeitrahmen**

Die Walliser Agrarauszeichnungen berücksichtigen die Tätigkeit zwischen dem 1. Dezember des Vorjahres und dem 30. November des Jahres der Verleihung.

### **5. Vorschläge für Preisträger**

Während des Kalenderjahres beruft die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft eine Jury ein, bestehend aus:

- einem Vertreter der Dienststelle für Landwirtschaft;
- einem Vertreter der Walliser Landwirtschaftskammer (WLK).

Jedes Jurymitglied kann Personen/Gesellschaften/Gruppierungen vorschlagen, die ausgezeichnet werden könnten.

Die Jury schlägt dem für die Landwirtschaft zuständigen Departementsvorsteher (nachfolgend: Departementsvorsteher) einen bis drei Namen für die Agrarauszeichnung vor.

### **6. Bestimmung der Preisträger**

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft präsentiert dem Departementsvorsteher einen Bericht mit dem oder den von der Jury ausgewählten Namen zur Validierung für die Walliser

Agrarauszeichnungen. Der Departementsvorsteher entscheidet über die Vergabe der Walliser Agrarauszeichnungen.

## **7. Information des Staatsrates**

Nach der Validierung der Namen der vom Departementsvorsteher ausgezeichneten Preisträger und Projekte/Personen/Gruppierungen, aber noch vor der Preisverleihung, bereitet die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft ein Informationsdossier zuhanden des Walliser Staatsrats vor.

Die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft aktualisiert die Verdienste der Preisträger der Walliser Agrarauszeichnungen.

## **8. Preis**

Der Preis der Walliser Agrarauszeichnung besteht für jeden Preisträger aus einer Trophäe und einem Preisgeld in Höhe von 5'000 Franken aus dem Budget der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft. Von diesem Betrag werden 3'000 Franken direkt an den Preisträger ausbezahlt, die restlichen 2'000 Franken werden vom Preisträger an innovative oder sich entwickelnde Projekte/Personen/Gruppierungen als Unterstützung für den landwirtschaftlichen Nachwuchs oder an ein Herzensprojekt mit Bezug zur Landwirtschaft vergeben.

Jeder Preisträger schlägt dem Departementsvorsteher einen Begünstigten dieses Betrags vor.

Die Jury muss bezüglich der Wahl des Begünstigten dieses Betrags basierend auf Informationsnachforschungen (Ethik, Projektqualität, usw.) eine Vormeinung abgeben und die Wahl muss vor der jährlichen Preisverleihung der Agrarauszeichnungen vom Departementsvorsteher validiert werden.

## **9. Verleihung der Auszeichnungen**

Die Walliser Agrarauszeichnungen werden anlässlich einer offiziellen von der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft organisierten Preisverleihung vergeben.

## **10. Sonderfälle**

Alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle regelt das für die Landwirtschaft zuständige Departement.

## **11. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt umgehend in Kraft. Es ersetzt die ursprüngliche Version vom Dezember 2018.

Sitten, den 29. Oktober 2025



Christophe Darbellay  
Vorsteher des Departements für  
Volkswirtschaft und Bildung